



6. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 19.11.2008 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 11.02.2011, 19.11.2018, 02.10.2019, 18.11.2021 und 22.12.2021 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf/Weesow Verf.-Nr. 501108

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Barnim
Gemeinde Stadt Werneuchen**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Willmersdorf	4	215, 216

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 9,4511 ha.
Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.075 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf/ Weesow.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Der Änderungsbeschluss begründet sich wie folgt:

Im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes wurde erkannt, dass die Trassen zum Ausbau vorgesehener gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen über die bisherige Gebietsabgrenzung hinausgehen. Der Ausbau dieser Anlagen im laufenden Bodenordnungsverfahren ist jedoch mit Blick auf die von den Wegen ausgehende Erschließungsfunktion und weitergehende Entwicklungsabsichten in gemeinschaftlichem und öffentlichem Interesse geboten. Daher macht es sich erforderlich die Flurstücke 215 und 216 der Flur 4 Gemarkung Willmersdorf dem Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/ Weesow hinzuzuziehen, um damit die formellen Voraussetzungen der Beplanung durch den Wege- und Gewässerplan, die weitere Umsetzung der Vorhaben und die Lösung der mit den Bauvorhaben entstehenden Eigentumskonflikte zu erfüllen.

Gründe der sofortigen Vollziehung des Änderungsbeschlusses:

Das zügige Vorantreiben des Verfahrens entspricht sowohl den Interessen der Verfahrensbeteiligten als auch dem öffentlichen Interesse an einer beschleunigten Verfahrensdurchführung. Das mögliche Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung ggf. gegen den Änderungsbeschluss geltend gemachter Rechtsbehelfe muss hierhinter zurücktreten.

Mit dem Änderungsbeschluss werden Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen, die von den genehmigten Maßnahmen aus dem Wege- und Gewässerplan betroffen sind.

Um die frühzeitige Umsetzung der Wegebaumaßnahmen 131/1+2, 155 und 127 zu gewährleisten besteht nach den oben dargestellten Gründen ein überwiegendes gemeinschaftliches und öffentliches Interesse an der Zuziehung der Flurstücke mit dem 6. Änderungsbeschluss.

Da die zuvor genannten Vorhaben jedoch nur in Gänze umsetzbar sind und zum gewünschten Erfolg führen, würden ggf. eingelegte Rechtsbehelfe die Umsetzung der Vorhaben insgesamt gefährden. Mit Verweis auf die besondere Dringlichkeit, aber auch die zeitliche Abhängigkeit von den zugewiesenen Fördermitteln, ist dies jedoch nicht zu vertreten.

Daher überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Verfahrensbeteiligten gegenüber dem Interesse der durch diesen Beschluss betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 19. April 2023

Im Auftrag



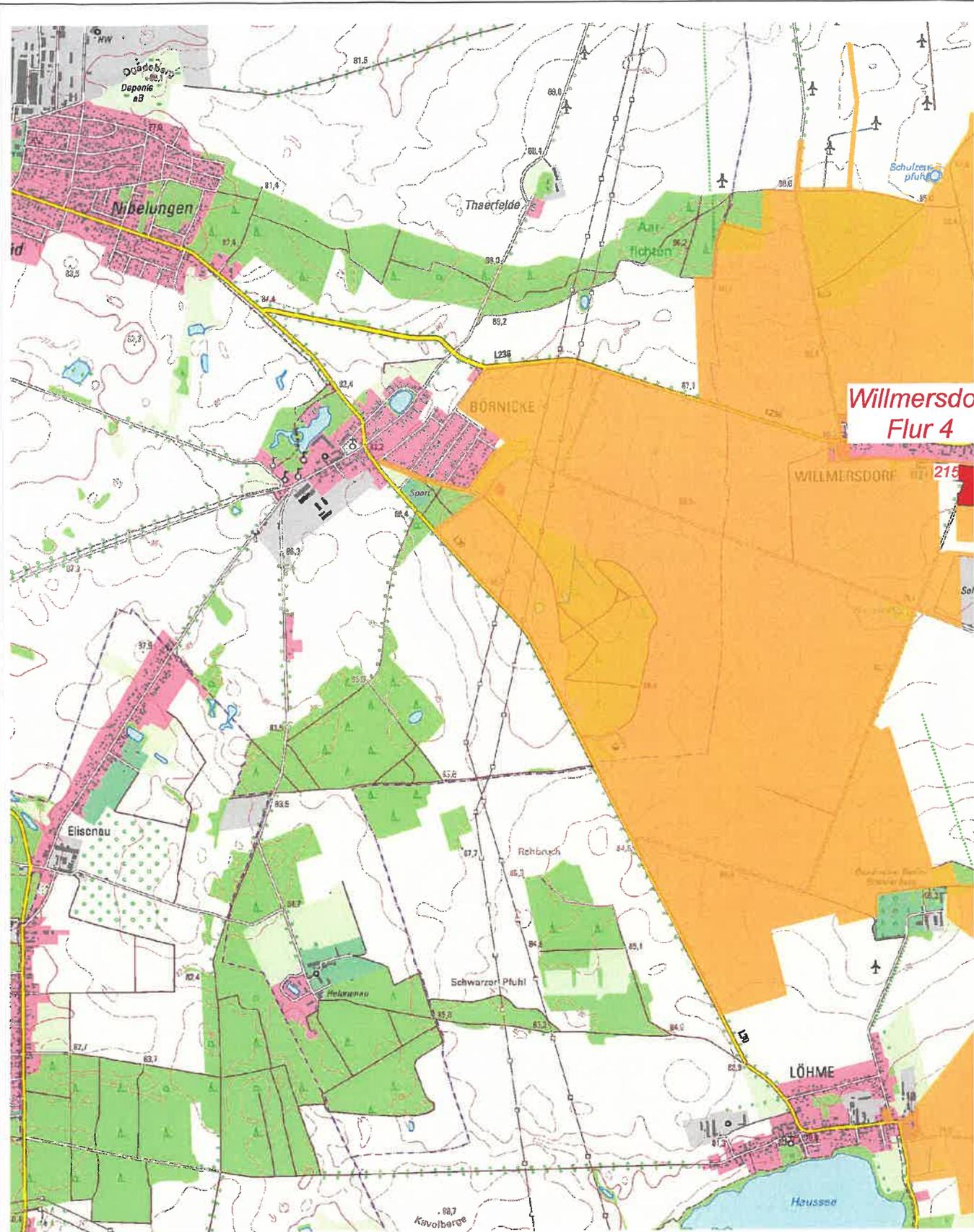
Steffen Brack
Regionalteamleiter



Dieses Dokument wurde am 19. April 2023 durch Steffen Brack im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Anlage

Gebietskarte



**Willmersdorf
Flur 4**

Legende

- Hinzuziehung von Flurstück(en)
- Verfahrensgebiet

